

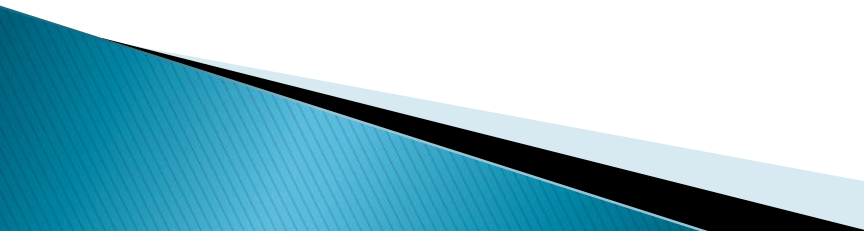
**Tag des freien Berufsbetreuers  
2019**

# **Ungenauere Aufgabenkreise im Betreuungsrecht**

**Haftungsfragen vs Grundrechtseinschränkungen**

**Horst Deinert, Dipl.-Verw.wirt/Sozialarbeiter,  
Duisburg**

# Ungenauere Aufgabenkreise

- Was beinhalten die einzelnen Aufgabenkreise?
  - Keine einheitliche Terminologie seitens des Gesetzgebers – Einzahl / Mehrzahl
  - Künftig (2022?): Aufgabenkreis – Aufgabenbereiche
  - Derzeit: oft kein allgemeines Verständnis des genauen Inhaltes – noch nicht einmal innerhalb eines Gerichtes
- 

# Ungenauere Aufgabenkreise

- 3 „Standard-Aufgabenkreise“:
  - Aufenthaltsbestimmung
  - Gesundheits(für)sorge
  - Vermögens(für)sorge
- In Vielzahl der Betreuungen angeordnet
- Bereits als „Wirkungskreise“ bekannt aus dem Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB, vor 1992)

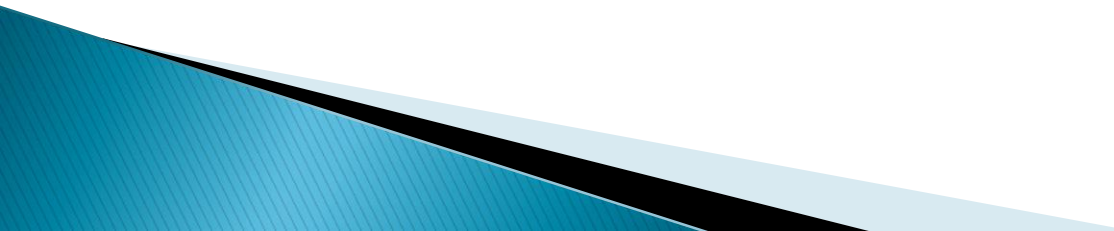
# Ungenauere Aufgabenkreise

- Weitere irritierende Aufgabenkreise:
- Behördenangelegenheiten
- Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten
- (oder ähnliche Formulierungen)
- Haben diese einen eigenständigen Inhalt oder wiederholen Sie nur den Inhalt des § 1902 BGB ?

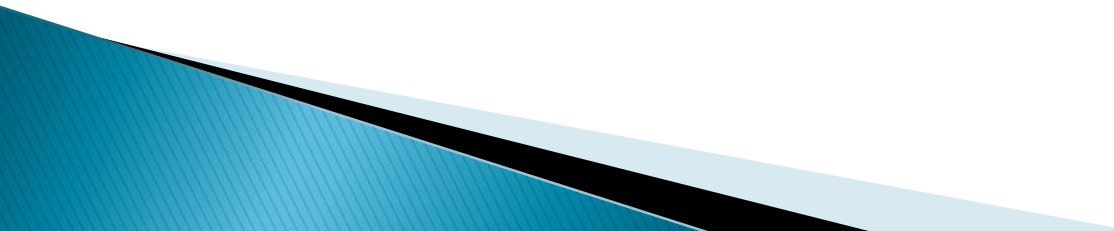
# Ungenauere Aufgabenkreise

- Aufenthaltsbestimmung beim Erwachsenen?
- Anmutung, dass das elterliche Erziehungsrecht gemeint sein könnte
- Wohnsitzbestimmung im Sinne des BGB; Wahl des „gewöhnlichen Aufenthaltes“
- Aufsichtspflicht Teil der Aufenthaltsbestimmung?
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen?
- Melderecht und Personalausweisrecht

# Ungenauere Aufgabenkreise

- Aufgabenkreis Vermögens(für)sorge
  - Gehören Sozialhilfeleistungen (und ähnliche Sozialleistungen) zur Vermögenssorge?
  - Gehören Erbensprüche, auch Erbausschlagungen zur Vermögenssorge?
  - Eigenständige Kontoverfügungen des Betreuten – ein Widerspruch zum AK Vermögenssorge ?
- 

# Ungenauere Aufgabenkreise

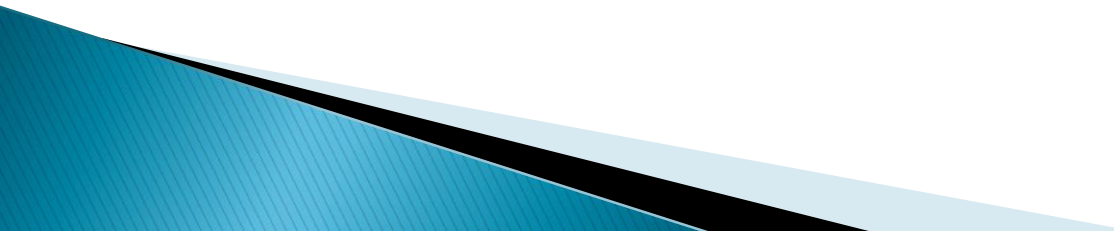
- Aufgabenkreis Gesundheits(für)sorge
  - Pflicht zum Aufrechterhalten des Krankenversicherungsschutzes (Bundessozialgericht)
  - Einwilligung zur medizinischen Maßnahmen durch den Betreuten oder den Betreuer?
  - Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1896 Abs. 2 BGB – Vorhersehbarkeit von Einwilligungen
  - Konkreter Bewusstseinszustand des Betreuten
- 

# Ungenauere Aufgabenkreise

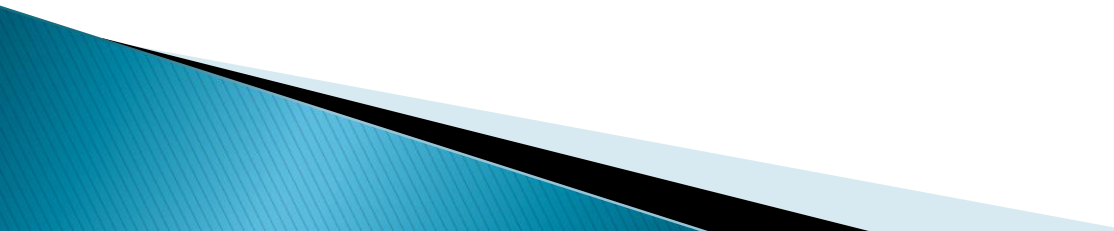
- Ärzte halten die Anordnung des AK Gesundheits(für)sorge für ein Präjudiz die Einwilligungs(un)fähigkeit des betreuten Patienten betreffend
- Konkrete Einwilligungsfähigkeit wird oft nicht geprüft – Verwechslung mit Behandlungsvertrag – Geschäftsfähigkeit
- Für Betreuer sinnlose Mehrarbeit
- Für Betreute defacto-Entmündigung



# Ungenauere Aufgabenkreise

- Im Rahmen der Gesetzesreform sollen Aufgabenbereiche detaillierter beschrieben werden – außerdem ist kein AK alle Angelegenheiten mehr vorgesehen
  - Mehr Rechtssicherheit?
  - Mehr Rechtsklarheit?
- 

# Ungenauere Aufgabenkreise

- Gesetzesplan: weniger Anordnungen der Aufenthaltsbestimmung als Aufgabenbereich
  - Genaue Bezeichnung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (neben der fortbestehenden Genehmigungspflicht im Einzelnen)
- 

# Podiumsdiskussion

- Frau Annette Schnellenbach, BMJV
  - Herr Prof. Volker Lipp, Uni Göttingen
  - Herr Horst Deinert, Duisburg
  - Herr Walter Klitschka, BVfB
- 
- Moderation: Herr Gerhard Schröder, Deutschlandradio
- 